

in der über jede finanzielle Transaktion Buch geführt und abgerechnet wird. Dass der Beklagte die gleiche Grundauffassung (zumindest in der noch intakten Ehe) vertreten hatte, tat er an der Parteibefragung ausdrücklich kund: Bis Ende 1996 hätten die Parteien nicht zwischen «Mein und Dein» unterschieden; vielmehr hätten sie jeweils gemeinsam über eine Anschaffung entschieden und sich für die Bezahlung vom vorhandenen Geld auf ihren Bankkonto bedient. Nach dem Gesagten leistete der Beklagte somit auch in diesem Fall keinen übermässigen Beitrag im Sinne von Art. 165 ZGB.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gemäss Art. 163 ZGB in einer Ehe beide gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen. Wie oben dargelegt, hat die Klägerin ihren Beitrag mit dem Besorgen des Haushalts bzw. mit ihrer (Teil-)Erwerbstätigkeit geleistet, während der Beklagte seinen Beitrag an den Unterhalt der Familie mit Geldzahlungen erfüllte. Aufgrund vorstehender Ausführungen ist es offensichtlich, dass der Beklagte keine bedeutende Mehrleistung an den Unterhalt der Familie im Sinne von Art. 165 Abs. 2 ZGB geleistet hat. Sämtliche Ansprüche des Beklagten unter dem Titel von Art. 165 ZGB sind deshalb abzuweisen.

(Kantonsgericht, 14. Juni 2000, i.S. F/F., nicht in Rechtskraft erwachsen)

Art. 163 ZGB. – Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. der Ausdehnung derselben durch die Ehefrau nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts. Bemessungskriterien; hypothetisches Einkommen.

Aus den Erwägungen:

6. a) Die Beschwerdeführerin legt weiter dar, die Vorinstanz meine, sie könne ohne weiteres eine 100%-Anstellung mit einem Einkommen von Fr. 3'500.– finden und lege dieses völlig hypothetische und unrealistische Einkommen ihren Berechnungen zugrunde. Sie – die Beschwerdeführerin – habe im Oktober 1999 im Amtsblatt des Kantons Zug ein Stelleninserat aufgegeben und sich bei einer Stellenvermittlung gemeldet. Mehrere Vorstellungsgespräche hätten bis anhin nicht zum Erfolg geführt, was u.a. daran liege, dass insbesondere ihre schriftlichen Deutschkenntnisse nicht als gut bezeichnet werden könnten und sie lediglich die Aufenthaltsbewilligung B besitze, was die Stellensuche ebenfalls behindere. Sie habe bis heute lediglich eine Teilzeitstelle bei der Firma X. in Zug finden können, wo sie momentan vier Stunden pro Woche zu einem Stundenlohn von Fr. 17.50 arbeiten könne. Damit erreiche sie ein monatliches Nettosalar von Fr. 280.–. Selbstverständlich werde sie sich weiter bemühen, eine bessere Anstellung zu finden. Ein Einkommen von Fr. 3'500.– pro Monat ab 1. April 2000 liege jedoch völlig ausserhalb der Möglichkeiten. Die Verfügung der Vorinstanz sei deshalb in diesem Punkt auf jeden Fall zu berichtigen: Ihr könne nur angerechnet werden, was sie effektiv als Einkommen erziele bzw. erzielen könne.

b) aa) Bezüglich der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. der Ausdehnung derselben durch die Ehefrau nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes ist von der Unterhaltsregelung von Art. 163 ZGB auszugehen, wonach beide Ehegatten gemeinsam unmittelbar und im gleichen Rang für den gesamten Unterhalt bzw. im Falle der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes auch für die Mehrkosten verantwortlich sind. Die Verminderung der Aufgaben im Haushalt und allenfalls in der Kinderbetreuung infolge Auflösung des gemeinsamen Haushaltes kann somit für den entlasteten Ehegatten grundsätzlich zur Folge haben, dass er im Rahmen des ihm Zumutbaren zur Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit verpflichtet werden kann. Ob Letzteres zumutbar ist, beurteilt sich nach den Umständen der betreffenden Ehe. Kriterien sind dabei die finanziellen und sozialen Verhältnisse der Parteien, die Ehedauer, die bisherige Aufgabenteilung, die Belastung der Ehefrau mit der Kindererziehung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Vorbildung und frühere Berufsausbildung und die aktuelle Arbeitsmarktlage. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im Rahmen von Eheschutzmassnahmen ist jedoch bei der diesbezüglichen Verpflichtung des haushaltführenden und kinderbetreuenden Ehegatten grössere Zurückhaltung angebracht als bei der Auflösung der Ehe, sofern die vorhandenen finanziellen Mittel für zwei Haushalte ausreichen (ZR 1988, Nr. 112 mit Hinweis auf BGE 114 II 16/17 und Literatur). So ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Eheschutzes nicht die Wiedereingliederung des Unterhaltsberechtigten in das Erwerbsleben mit dem Ziel der Eigenversorgung im Vordergrund steht, sondern die Behebung bestehender Eheschwierigkeiten.

bb) Nachdem die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen auf Erhöhung des ihr von der Eheschutzrichterin zugebilligten Existenzminimums nicht durchdringt und auch der Entscheid der Vorinstanz, wonach die eheliche Wohnung in der Gemeinde X. per Ende März 2000 aufzugeben ist, nicht zu beanstanden ist, ist auf den von der Vorderrichterin errechneten Notbedarf der Parteien abzustellen. Daran ändert auch nichts, wenn der Beschwerdegegner in seiner Vernehmlassung geltend macht, bei seinem in erster Instanz ausgewiesenen Bedarf seien verschiedene Positionen zu Unrecht gestrichen worden. Darüber ist im Rechtsmittelverfahren nicht mehr zu befinden, da der Beschwerdegegner die fragliche Verfügung nicht selbständig angefochten hat und die zugerische Zivilprozessordnung keine Anschlussbeschwerde kennt.

Das Existenzminimum der Parteien belief sich damit bis zum 31. März 2000 auf monatlich Fr. 8'716.- und beträgt seit dem 1. April 2000 Fr. 8'773.- pro Monat. Da der Beschwerdegegner einen monatlichen Nettolohn von Fr. 10'013.- (inkl. 13. Monatslohn und Fr. 150.- Kinderzulagen) erzielt, können mit diesem Einkommen durchaus zwei Haushalte finanziert werden. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass aufgrund der hohen Schulden von rund Fr. 95'000.- erhebliche Abzahlungsverpflichtungen bestehen, die

bei der Berechnung des Existenzminimums der Parteien nicht voll berücksichtigt wurden. Das vom Beschwerdegegner erzielte Einkommen reicht daher nur knapp zur Bestreitung der durch die Haushaltsaufteilung erhöhten Lebenshaltungskosten aus. Der Beschwerdeführerin kann daher nicht zugestimmt werden, wenn sie ein anrechenbares Nettosalar von lediglich Fr. 280.- pro Monat als angemessen erachtet. Daran ändert auch nichts, dass sie während der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Abgesehen davon, dass dies aufgrund der kurzen Ehedauer kaum ins Gewicht fällt, macht der Beschwerdegegner entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin geltend, er habe sehr wohl befürwortet, dass die Beschwerdeführerin einer Arbeit nachgehe und nur nicht gewollt, dass sie weiter im Animiergewerbe tätig sei. Dementsprechend sei unter den Parteien auch abgemacht gewesen, dass die Beschwerdeführerin in Bratislava Arbeit suche. Die Beschwerdeführerin kann daher nichts zu ihren Gunsten aus der während der Ehe erfolgten Arbeitsaufteilung ableiten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin erst Ende 30 ist und bereits vor der Eheschliessung im Sommer 1997 nach dem Abschluss ihres Ökonomie-Studiums in Bratislava zusammen mit ihrem vormaligen Ehemann ein Hotel geführt hat und auch in der Schweiz als Tänzerin erwerbstätig war. Unter diesen Umständen ist die Beschwerdeführerin anzuhalten, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen substantiellen Beitrag an die erhöhten Unterhaltskosten zu leisten. Der Ansicht der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang eines 100%-Pensums zu verpflichtet ist, kann indes nicht beigeprägt werden. So fällt vorab ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin Mutter eines 15-jährigen Sohnes ist, der durchaus einer gewissen Betreuung durch die Beschwerdeführerin bedarf. Auch wenn er aufgrund seines Alters bereits sehr selbständig ist und offensichtlich keine Probleme mit der Kindererziehung bestehen, hat die Beschwerdeführerin nebst der seelisch-geistigen Betreuung ihres Sohnes für ihn auch den Haushalt zu besorgen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist es ihr daher zuzumuten, eine Arbeitsstelle im Umfang eines 70%-Pensums anzutreten. Angesichts der doch erheblich verbesserten Arbeitsmarktlage ist der Entscheid der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin bei Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung einen Verdienst von Fr. 3'500.- erzielen könnte, nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin substantiiert ihre gegenteilige Auffassung in keiner Weise. Dabei wird dem Umstand durchaus Rechnung getragen, dass es der Beschwerdeführerin, deren schriftliche Deutschkenntnisse nach eigenem Bekunden nicht als gut bezeichnet werden können, derzeit kaum möglich sein wird, in der Schweiz eine ähnlich qualifizierte Tätigkeit wie in Bratislava auszuüben. Angemessen erscheint unter den gegebenen Umständen ferner die von der Vorinstanz in ihrer Verfügung festgesetzte Frist von drei Monaten zur Arbeitssuche.

cc) Unzutreffend ist die Ansicht des Beschwerdegegners, wonach die Beschwerdeführerin ab Aufnahme des Getrenntlebens Anspruch auf Arbeitslo-

senunterstützung von rund Fr. 1'800.- pro Monat habe. Richtig ist zwar, dass die Beschwerdeführerin sich während der Dauer der Ehe der Erziehung ihres minderjährigen Sohnes gewidmet hat, womit grundsätzlich eine nach Art. 13 Abs. 2^{bis} AVIG anrechenbare Beitragszeit vorliegt. Indes wird nach dieser Bestimmung weiter verlangt, dass die Versicherte im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen muss. Eine derartige Zwangslage liegt aber nur vor, wenn das Einkommen der Versicherten und ihres Ehegatten einen vom Bundesrat festgelegten Grundbetrag nicht erreicht, der im vorliegenden Fall rund Fr. 59'000.- pro Jahr beträgt (Art. 13 Abs. 2^{er} AVIG i.V.m. Art. 11b AVIV, Art. 23 Abs. 1 AVIG, Art. 15 Abs. 2 u. 3 UVG sowie Art. 22 Abs. 1 UVG). Da der Beschwerdegegner ein monatliches Nettoeinkommen von über Fr. 10'000.- erzielt, bedarf es keiner Erläuterung, dass die Beschwerdeführerin nicht berechtigt ist, Arbeitslosenunterstützung zu beantragen.

dd) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2000 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 2'450.- anzurechnen ist. Demnach steht ab diesem Zeitpunkt dem Existenzminimum der Parteien von Fr. 8'773.- ein Nettoeinkommen von Fr. 12'543.- (Fr. 10'013.- [Einkommen Beschwerdegegner] + Fr. 2'450.- [hypothetisches Einkommen Beschwerdeführerin] + Fr. 80.- [Unterhaltsbeitrag für L.]) gegenüber, womit ein Überschuss von Fr. 3'770.- resultiert. Dieser Freibetrag ist den Parteien in Übereinstimmung mit der Vorderrichterin je zur Hälfte zuzuweisen. Zählt man somit den hälftigen Überschuss von Fr. 1'885.- zum Notbedarf der Beschwerdeführerin von Fr. 3'241.- hinzu und subtrahiert davon ihr eigenes Einkommen von Fr. 2'530.-, ergibt sich ein ungedeckter Betrag von Fr. 2'596.-. Der monatliche Unterhaltsbeitrag (inkl. Kinderzulagen von Fr. 150.-) ist daher in Abweichung zur Vorinstanz ab dem 1. April 2000 neu auf Fr. 2'600.- statt auf Fr. 2'100.- festzusetzen. Das vom Beschwerdegegner vom 1. November 1999 bis zum 31. März 2000 geschuldete Haushaltungsgeld beträgt dagegen unverändert Fr. 1'900.- (inkl. Kinderzulagen von Fr. 150.-).

(Justizkommission, 14. Juli 2000, i.S. G./W.)

2. Obligationenrecht

Art. 32 OR – Die Vertretungswirkung tritt ein, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und er dem Dritten anlässlich des Vertragsabschlusses ausdrücklich oder stillschweigend anzeigt, dass das abzuschliessende Geschäft für einen andern, den Vertretenen, wirken soll. Ferner tritt Vertretungswirkung ein, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und es dem Dritten (bewusst oder unbewusst) gleichgültig ist, mit wem er den Vertrag schliesst.

(Kantonsgericht, 6. April 2000, i.S. F. AG/S. GmbH)